

Friedhofsgebührensatzung
für den Marienfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde „Martin Rinckart“ Eilenburg
vom 15.10.2013

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1:
Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Marienfriedhofs in Eilenburg, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) ¹Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. ²Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 - 1. der Nutzungsberechtigte,
 - 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 - 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. ²Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) ¹Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. ²Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) ¹Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. ²Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) ¹Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde „Martin Rinckart“ Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04848 Eilenburg Widerspruch einlegen. ²Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreiskirchenamt Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg gewahrt.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------|
| für Wahlgräber | |
| 1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1. Erdbestattungen | 530 € |
| 1.2. Urnenbeisetzungen | 400 € |
| 2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 50 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 53 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 20 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden von dem mit der Bestattung beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre | 25 € |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 25 € |
| 3. für das Ausgraben einer Urne | 25 € |

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

¹Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben: 50 €

²Zuzüglich sind in jedem Fall die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, Abfallbeseitigung, Rasenmähd, Baumpflege, Wasserkosten, u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird je Grabstätte folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| 1. jährlich | 25 € |
| oder | |
| 2. für die Dauer der Ruhefrist | 500 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für Trauerfeiern mit kirchlicher Begleitung gilt die jeweils gültige Kasualgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde „Martin Rinckart“ Eilenburg.
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung wird eine Gebühr von 180 € erhoben:

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 25 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 15 € |
| 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | |
| 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte | 25 € |
| 2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte | 25 € |

Wird die Nutzungszeit der Grabstätte verlängert und das Grabmal bleibt bestehen, wird die Pauschalgebühr anteilig der Zeitverlängerung erhoben. Diese Genehmigungsgebühr wird zusätzlich zu den von den Bauunternehmen in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

- | | |
|--|--------|
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. Genehmigung einer Umbettung | 25 € |
| 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10 € |
| 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10 € |
| 3.4. Überlassung einer Friedhofssatzung | 1,50 € |
| 3.5. Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung | 1 € |
| 3.6. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 2,50 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.02.2003 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Eilenburg, 15.10.2013
Ort, den

Falko Köditz

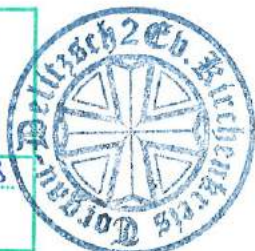


Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

Ch...

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Kreiskirchenamt Eilenburg
Kirchenaufsichtlich
genehmigt
Reg.-Nr.: 63/15/2013
Eilenburg, den 18.12.2013
Amtsleiter/-in *Unold*



Genehmigungsvermerk Kreiskirchenamt:

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde „Martin Rinckart“ Eilenburg am 15.10.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Marienfriedhof in Eilenburg wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde „Martin Rinckart“ Eilenburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Ort, den

gez.